

► **Korruption und Amtsmissbrauch. DAS Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB.** Von *Eva Marek/Robert Jerabek*. 8. Auflage, Verlag Manz, Wien 2015, VI, 162 Seiten, br, € 38,-.



Durch den Umstand, dass kurz nach der 7. Auflage bereits die 8. Auflage für dieses Buch notwendig war, manifestiert sich die immense praktische Bedeutung und war es ein Signal sogar für zwei Minister, nämlich für Justizminister Dr. *Wolfgang Brandstetter* und für die Bundesministerin für Inneres Mag. *Johanna Mikl-Leitner*, sachliche Vorworte zu schreiben. Dies war auch wichtig im Hinblick auf die neueste Rsp des 17. Senates des OGH, weil diese insb bei der Abgrenzung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, der Verwirklichung des Missbrauches der Amtsgewalt durch Unterlassen und in der Frage, wann Befangenheit ein konkretes Recht verletzt, zu einer bemerkenswerten Verdichtung gekommen ist. Einer der beiden Verfasser, Dr. *Robert Jerabek*, ist neuerlich als Rechtsschutzbeauftragter im Bundesministerium für Justiz verlängert worden und die zweite Autorin Mag. *Eva Marek* führt souverän die nicht einfache Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Die Neufassung des Korruptionsstrafrechtes BGBl I 2012/61 brachte eine Änderung des § 64 StGB durch die Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit sowie bei der Neufassung des § 74 StGB die vollständige Einbeziehung inländischer Abgeordneter in den Amtsträgerbegriff und die Erweiterung für Organe und Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen, weiters die Neuregelung des § 309 StGB durch Entfall des Privatanklageerfordernisses, einer höheren Strafbefugnis und der Geringfügigkeitsgrenze,

beim § 305 StGB der Entfall der Dienstrechtsakzessorität und bei den §§ 306 und 307b StGB geänderte Kriterien für die Strafbarkeit im Bereich des „Anfütterns“, indem durch die Aufhebung des § 307c StGB der Ausschluss der Möglichkeit der tätigen Reue und der Anpassung des § 308 StGB an den Text der Europaratskonvention normiert wurden.

Besonders interessant sind die Ausführungen zu den aktuellen Fragenstellungen hinsichtlich der §§ 304ff StGB zB die rechtliche Beurteilung der Schulfotovereinbarung.

Überzeugend finde ich den Kommentar zu den orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Wertes, weil die Abgrenzung zwischen einer Schale Kaffee für eine gezeigte Hilfsbereitschaft und der Übergabe einer geringfügigen Geldsumme („Trinkgeld“) zu kategorisch ist, schließlich sind € 5,- als Trinkgeld oft weniger als die Kosten eines Kaffees in einem prominenten Kaffeehaus. Richtig ist, dass bei gewerbsmäßiger Zielsetzung, welche ab 1. 1. 2016 in Kraft tritt, der Vorteil jedenfalls als ungebührlich angesehen wird, § 70 StGB BGBl I 2015/12.

Das Standardwerk konzentriert sich auf die wichtigen Tatbilder und erscheint mir im Hinblick auf die herrschende Profitgier in allen Bereichen besonders wichtig und erspart den Rechtsuchenden überflüssige Informationsgespräche in Beratungskanzleien und zu vermeidende gerichtliche Auseinandersetzungen.

Das Handbuch ist bemerkenswert übersichtlich aufgebaut und bezüglich der relevanten Rsp auf dem allerletzten Stand. Besonders gelungen finde ich, dass Lösungsvorschläge aufgezeigt werden für aktuelle, noch nicht vom 17. Senat des OGH entschiedene Sachverhalte.

Durch die Neufassung der Untreue nach § 153 StGB und

die Einführung eines Informationsordnungsgesetzes sowie die vielen zwischenzeitigen interessanten Entscheidungen des OGH war es notwendig, in so kurzer Zeit nach der letzten 7. Auflage die 8. Auflage „nachzuschießen“.

Für mich persönlich füge ich noch eine Anregung zur bisherigen Gesetzeslage an, weil ich der Ansicht bin, dass Compliance auch im öffentlichen Dienst normenmäßig verankert werden müsste, da es immer wieder vorkommt, dass sich Beamte und Vertragsangestellte nicht an die Regeln gesetzlicher Vorschriften halten und um eine strafrechtliche Verfolgung nur als letzten Ausweg anzusehen, wären sehr wohl Compliance-Regeln zweckmäßig. Das bestehende Disziplinarrecht ist so ausufernd und daher die Aufforderung, über Compliance im öffentlichen Dienst nachzudenken. Compliance soll schließlich ein Kanon für ein Verhalten sein, welches wieder Voraussetzung dafür ist, sich im Rahmen der allgemein gültigen Regeln und Normen zu bewegen, um sich jede weitere Auseinandersetzung zu ersparen.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wird es keine wesentlichen Änderungen beim Korruptionsstrafrecht geben.

Nikolaus Lechner